



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh am 21. Oktober 2015
2	Einladung zur Sitzung des Rates am 22. Oktober 2015
3	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh findet am Mittwoch, dem 21. Oktober 2015, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Ennigerloh, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsstädte sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Verbandsgemeinden zu Angelegenheiten der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum
2. Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh vom 21. Mai 2015 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Verbandsvorstehers
4. Schulische Integration neu zuwandernder Schülerinnen und Schüler in der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum
Antrag der SPD-Ratsfraktion Ennigerloh vom 8. September 2015
5. Anfragen von Versammlungsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh vom 21. Mai 2015 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Verbandsvorstehers
3. Anfragen von Versammlungsmitgliedern

Beckum, den 6. Oktober 2015

gezeichnet
Alexandra Poppenborg
Vorsitz

Laufende Nummer 2

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Donnerstag, dem 22. Oktober 2015, um 17:00 Uhr in der Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, Turmstraße 20, 59269 Beckum, statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 8. September 2015 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Jahresabschluss 2014 der Stadt Beckum und Entlastung von Bürgermeister Dr. Strothmann
5. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2016
6. Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder und Verwendung des Jahresergebnisses
7. Entlastung des Betriebsausschusses für das Geschäftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder
8. 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2015 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder
9. Bestellung einer allgemeinen Vertreterin/eines allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters
10. Teilnahme der Beckumer Grundschulen am Projekt JeKits - Jedem Kind sein Instrument, Tanzen, Singen
11. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung von Staatszuweisungen
12. Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds für den Schul-, Kultur- und Sportausschuss

13. Anregung zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Beckum an den Ministerpräsidenten von Ungarn, Herrn Victor Orbán
14. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 8. September 2015
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Personalangelegenheit
4. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 2. Oktober 2015

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz

Laufende Nummer 3

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Der Kreis Warendorf und die Stadt Beckum schließen im Wege der Aufgabendelegation im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (in Folge GKG) folgende Vereinbarung zur Verfestigung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Beckum

1. Liegen dem Kreis Warendorf Bankverbindung und / oder Arbeitgeberdaten eines Schuldners, der auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Beckum gemeldet ist, nicht vor, so erfragt er diese Informationen bei der Stadt Beckum im Wege eines Auskunftersuchens. Sind die gewünschten Informationen bei der Stadt Beckum vorhanden, lässt sie diese dem Kreis Warendorf in der Regel innerhalb von einer Woche zukommen, sofern die §§ 30 und 93 Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen.
2. Die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Warendorf in bewegliche Sachen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Beckum wird von der Stadt Beckum vorgenommen. Die Stadt Beckum nimmt diese Aufgabe durch ihre Vollziehungsbeamten in eigener Zuständigkeit wahr (Delegation gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 1. Alt., Absatz 2 Satz 1 GKG).
3. Erhält die Stadt Beckum im Wege der Aufgabendelegation eine Forderung des Kreises gegen einen Vollstreckungsschuldner, gegen den ihr weitere Forderungen vorliegen, die sie durch ihren Vollstreckungsdienst zu vollstrecken versucht, so erstreckt sich ihr Vollstreckungsversuch in der Regel auch auf die Kreisforderung.

§ 2

Erfolglose Beitreibung

1. Bei erfolgloser Beitreibung wird entweder ein Unpfändbarkeitsprotokoll erstellt oder die Voraussetzungen für die Antragstellung nach § 14 Absatz 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW für den Kreis Warendorf - Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde – in anderer Weise geschaffen.
2. In den Fällen, in denen die Beitreibung durch den Vollziehungsbeamten nicht erfolgversprechend ist, wird das Ersuchen mit dem Hinweis "amtsbekannt fruchtlos" und einem Sachstandsbericht zurückgesandt.

§ 3

Grundsätze der interkommunalen Zusammenarbeit

Zur Intensivierung und Vertiefung ihrer Zusammenarbeit vereinbaren die Parteien folgende Grundsätze des Zusammenwirkens:

1. Kreisforderungen werden in gleicher Weise wie andere Forderungen behandelt: normalerweise erfolgt die Bearbeitung der Forderungen nach der Reihenfolge des Eingangs beim städtischen Vollstreckungsdienst.
2. Zweimal jährlich werden Kennzahlen ausgetauscht, die die Parteien einvernehmlich festlegen. Mindestens einmal jährlich soll ein persönlicher Austausch über diese Kennzahlen im Rahmen eines Treffens stattfinden.
3. Ein Vollstreckungsversuch findet in der Regel innerhalb von drei Monaten statt.
4. Spätestens ein Jahr nach Eingang des Vollstreckungsersuchens wird dieses unabhängig von seinem Erfolg an den Kreis Warendorf mit Vermerk des Bearbeitungsstandes zurückgegeben oder der Kreis über den Bearbeitungsstand informiert.
5. Findet der Vollziehungsbeamte beim Vollstreckungsschuldner keine pfändbaren Gegenstände vor, so schließt er gemäß § 21 Absatz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW mit dem Schuldner nach Möglichkeit eine Ratenzahlungsvereinbarung ab. Der Schuldner zahlt die Raten an die Stadtkasse, die von dort mindestens quartalsweise an die Kreiskasse weitergeleitet werden. Sollte die Ratenzahlung nicht eingehalten werden, erfolgen eigenständig durch die Stadt Beckum weitere Maßnahmen.
6. Erlangt der Kreis Kenntnis von einem bestimmten Vermögensgegenstand des Schuldners (etwa im Rahmen der Vermögensauskunft) und teilt er dieses der Stadt Beckum in dem zugesandten Vollstreckungsersuchen oder nach Kenntnisnahme mit, so führt diese unverzüglich einen gezielten Sachpfändungsversuch durch. Die erforderliche richterliche Durchsuchungsanordnung wird von der Stadt Beckum eingeholt.
7. Ist absehbar, dass es beim Vollstreckungsaußendienst der Stadt Beckum zu einem Personalausfall (z.B. durch Vakanz oder Krankheit) von mehr als sechs Wochen kommt, so teilt die Stadt Beckum dem Kreis dies unverzüglich mit. In diesem Fall behält sich der Kreis vor, den Vollstreckungsaußendienst vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen.

§ 4

Kosten

Die für die Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Warendorf anfallenden Vollstreckungsgebühren sind Einnahmen der Stadt Beckum. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.

§ 5

Dauer

Die Vereinbarung gilt unbefristet. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Warendorf, den 9. August 2015

gezeichnet
Dr. Olaf Gericke
Landrat des Kreises Warendorf

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister der Stadt Beckum

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Absatz 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 10. September 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-037/2015.0001
Im Auftrag
gezeichnet
Plätzer

Hinweis

Die Vereinbarung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 38 vom 18. September 2015, Seiten 353 bis 354, veröffentlicht.